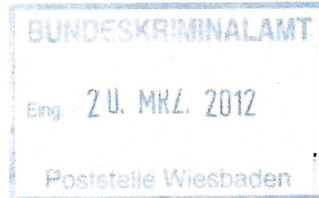




CSC Deutschland Solutions GmbH | Postfach 1933 | 65009 Wiesbaden

Bundeskriminalamt
Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden



2022

Unser Zeichen: mt / Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@csc.com

Wiesbaden, 19. März 2012

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anbei übersenden wir Ihnen ein unterschriebenes Exemplar zurück.

Mit freundlichen Grüßen

CSC Deutschland Solutions GmbH



CSC Deutschland Solutions GmbH

Abraham-Lincoln-Park 1 | 65189 Wiesbaden | Germany | Telefon: +49.611.142.0 | Fax: +49.611.142.22000 | www.csc.com/de
Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden, Register-Gericht Wiesbaden, HRB 22374
Aufsichtsrat: Guy Hains (Vorsitzender), Anton Reimer (Stellvertr. Vorsitzender), Gawie Nienaber (Stellvertr. Vorsitzender)
Geschäftsführung: Gerhard Fercho (Vorsitzender), Thomas Nebe, Peter Schmidt

Bankverbindungen:

Commerzbank Wiesbaden, Konto 1 123 749 00 (BLZ 510 800 60) | Deutsche Bank Wiesbaden, Konto 33 443 300 (BLZ 510 700 21)



Vereinbarung zur

Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

IFG-Antrag

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Als Anlage zum Rahmenvertrag „IT-Dienstleistungen im BKA“ vom 03.02.2012 (B2.20-1851/10 (Los 1), bzw. P-19952-02).

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung - nachfolgend „Leistungsvereinbarung“ - zwischen dem

Bundeskriminalamt
Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

- nachfolgend „Bedarfsträger“ -

und

CSC Deutschland Solutions GmbH
Abraham-Lincoln-Park 1
65189 Wiesbaden

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

geschlossen.

Inhalt

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 3 Konkretisierung des Auftragsinhalts

§ 4 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

§ 5 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer

§ 6 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

§ 7 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragnehmer

§ 8 Löschung und Rückgabe von Daten

§ 9 Subunternehmer

§ 10 Nebenleistungen

§ 11 Übermittlung ins Ausland

§ 12 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsdatenverarbeitungs-verhältnis gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eingegangen. Um die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis gemäß der gesetzlichen Ver-pflichtung zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinba-rung.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind und bei deren Verrichtung Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Vereinbarung beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, für die der Bedarfsträger die gemäß § 3 Abs. 7 BDSG verantwortliche Stelle ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf die Durchführung der technischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach einem vom Bedarfsträger vorgegebenen Algorithmus (Auftragsdatenverarbeitung). Eine inhaltliche Aufgabenübertragung wird mit dieser Vereinbarung nicht getroffen.

§ 3 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Die Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG) bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung von Daten (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BDSG) durch deren Kenntnisnahme im Rahmen von Arbeiten nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSC Deutschland Solutions GmbH geschlossenen Rahmenvertrag B2.20-1851/10 (Los 1 vom 03.02.2012 sowie der hierunter abgeschlossenen Einzelabrufe.

(2) Sämtliche in der BKADV genannten Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Nutzung durch den Auftragnehmer.

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten Betroffenen umfasst: Alle gem. des o.a. Rahmenvertrags im BKA mit IT-Dienstleistungen beauftragten Personen.

§ 4 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Der Bedarfsträger ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (§ 3 Abs. 7 BDSG). Er kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten verlangen (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 10 BDSG). Soweit ein Betroffener sich zwecks Löschung oder Berichtigung seiner Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Der Auftragnehmer darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Bedarfsträgers erheben, verarbeiten oder nutzen. Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Bedarfsträgers. Die Weisungen werden zunächst durch den Rahmenvertrag (§ 22) definiert und können von dem Bedarfsträger danach in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 BDSG).

(3) Der Auftragnehmer hat den Bedarfsträger unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Bedarfsträger bestätigt oder geändert wird.

(4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Bedarfsträger erteilen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist

insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Bedarfsträgers nicht erstellt.

(5) Der Bedarfsträger führt das Verfahrnsverzeichnis gem. § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG. Der Auftragnehmer stellt dem Bedarfsträger auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verfahrnsverzeichnis zur Verfügung.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten im Auftrag des Bedarfsträgers findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Eine Verlagerung in einen Staat außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung des Bedarfsträgers. Die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG bleiben unberührt.

(7) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers (Telearbeitsplätze, Heimarbeitsplätze) ist nicht zulässig.

§ 5 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer

(1) Neben den vertraglichen Regelungen dieser Vereinbarung und der Leistungsvereinbarung treffen den Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 4 BDSG die nachfolgenden gesetzlichen Pflichten.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Bedarfsträgers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(3) Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe des § 4f BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der seine Tätigkeit gemäß §§ 4f und 4g BDSG ausübt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind dem Bedarfsträger zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG oder falls eine Aufsichtsbehörde nach §§ 43, 44 BDSG bei dem Auftragnehmer ermittelt.

§ 6 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

(1) Für die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG in Verbindung mit § 9 BDSG sorgt das BKA.

§ 7 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Bedarfsträger umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Bedarfsträgers (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 BDSG).

(2) Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Bedarfsträger angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§ 8 Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Bedarfsträgers.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch des Bedarfsträgers, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Bedarfsträger auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Bedarfsträgers datenschutzgerecht zu vernichten (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 BDSG). Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist dem Bedarfsträger auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Bedarfsträger übergeben.

§ 9 Subunternehmer

(1) Aufträge an Subunternehmer durch den Auftragnehmer dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bedarfsträgers vergeben werden (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BDSG). Nicht als Leistungen von Subunternehmen im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Bedarfsträgers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer entspricht und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.

(3) Dem Bedarfsträger sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Bedarfsträger berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.

§ 10 Nebenleistungen

Die §§ 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG).

§ 11 Datenschutzkontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem/der BDS des Bedarfsträgers sowie dem Vertreter des BfDI zur Erfüllung seiner jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Er-

ganzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch fur den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

06.03.12 Wiesbaden
Datum, Ort
[Redacted]
Unterschrift (Bedarfstrager)
[Redacted]
Name, Vorname, Funktion [Redacted]

Wiesbaden, 13.03.2012
Datum, Ort
[Redacted]
Unterschrift (Auftragnehmer)
[Redacted]
Name, Vorname, Funktion

IFG-ANTRAG